

VG Media Verteilungsplan
Leistungsschutzrecht Presse
Deutschland

März 2017

1. Alle von der VG Media durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielten Einnahmen werden nach Abzug der auf den jeweiligen Wahrnehmungsberechtigten entfallenden anteiligen Kosten und der Ausschüttungsrückstellung gem. Ziffer 2 an die Wahrnehmungsberechtigten verteilt. Überschüsse werden nicht erwirtschaftet.
2. Von der zur Verfügung stehenden Ausschüttungssumme wird ein jährlich von den Aufsichtsratsmitgliedern der Kurie Verleger festzusetzender Betrag in die Ausschüttungsrückstellung für Presseverleger eingestellt. Grund dafür ist, dass nicht alle Inhaber des Leistungsschutzrechtes für Presseerzeugnisse gleichzeitig einen Wahrnehmungsvertrag abschließen werden, die VG Media aber gegenüber Verwertern in möglichen Lizenzverträgen eine Freistellungserklärung auch für die Rechte solcher Verleger abgeben müssen, die erst zu einem Zeitpunkt nach Abschluss entsprechender Lizenzverträge die Rechte zur Wahrnehmung in die VG Media einbringen.
3. Die Berechtigten der Kurie Verleger erhalten einmal jährlich eine Ausschüttung für die Nutzung ihrer Urheber- und Leistungsschutzrechte in dem jeweiligen Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr („Ausschüttungsjahr“).
4. Die zugunsten der Berechtigten der Kurie Verleger zur Verfügung stehende Ausschüttungssumme p. a. wird im Einzelnen wie folgt verteilt:
 - 2 % der Ausschüttungssumme werden zu gleichen Teilen an sämtliche Presseverleger für ihr jeweiliges verlegerisches Erzeugnis (Domain und Titel) verteilt, die der VG Media das Presseleistungsschutzrecht zur Wahrnehmung eingeräumt haben.
 - Weitere 74 % der Ausschüttungssumme werden nach Reichweitenanteil verteilt. Der Reichweitenanteil wird berechnet, indem sogenannte Visits nach den hierzu von der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW) veröffentlichten Daten herangezogen werden. Zur Berechnung des Reichweitenanteils wird die Reichweite, das ist die auf ein verlegerisches Erzeugnis (Domain und Titel) jeweils entfallende Gesamtzahl der Visits eines jeden wahrnehmungsberechtigten Presseverlegers nach IVW für das jeweilige Geschäftsjahr, in ein Verhältnis gesetzt zu den Visits, die alle wahrnehmungsberechtigten Presseverleger der VG Media erzielen.
 - Die verbleibenden 24 % der Ausschüttungssumme werden unter denjenigen Presseverlegern verteilt, die während eines Kalenderjahres im Schnitt mindestens 5 angestellte Redakteure für das jeweilige verlegerische Erzeugnis (Domain und Titel) in Vollzeit beschäftigen. Der Verteilungsschlüssel bemisst sich auch hier nach dem Reichweitenanteil. Unter Redakteuren im Sinne dieser Regelung werden all diejenigen Vollzeitkräfte verstanden, die sowohl für Print wie für digitale Produkte tätig sind.

5. Der Aufsichtsrat der VG Media kann eine Kategorisierung der verlegerischen Erzeugnisse (Domains) vornehmen, die berücksichtigt, welchen Anteil solche Inhalte, bei denen die Voraussetzungen gemäß § 87f Abs. 2 UrhG vorliegen, an den gesamten Inhalten, die unter derselben Domain abrufbar sind, haben. Entsprechend der Kategorisierung sind bei der Verteilung von Einnahmen gemäß Nr. 4 folgende Abschläge von der jeweiligen Reichweite vorzunehmen:
 1. Domains, deren Inhalte **bis zu 60 %** die Voraussetzungen gemäß § 87f Abs. 2 UrhG erfüllen: Abschlag in Höhe von 40% von der jeweiligen Reichweite.
 2. Domains, deren Inhalte **zu über 60% bis 80%** die Voraussetzungen gemäß § 87f Abs. 2 UrhG erfüllen: Abschlag in Höhe von 20% von der jeweiligen Reichweite.
 3. Domains, deren Inhalte **zu über 80% bis 100 %** die Voraussetzungen gemäß § 87f Abs. 2 UrhG erfüllen: kein Abschlag von der jeweiligen Reichweite.
6. Stehen die Kriterien gemäß Ziffer 4 für die Verteilung von Einnahmen, die aufgrund eines einzelnen Tarifes oder sonst abgrenzbar für einzelne Verwertungen erzielt werden, nicht zur Verfügung, werden diese Einnahmen wie folgt verteilt:
 - a) Übersteigt die aufgrund eines einzelnen Tarifes oder einer abgrenzbaren Nutzungsart auszuschüttende jährliche Summe 50.000,00 Euro nicht, ist die VG Media aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung berechtigt, diese Summe entweder anhand geeigneter Zuordnungskriterien an diejenigen Berechtigten der Kurie Verleger, die der VG Media die Rechte zur Wahrnehmung nach dem jeweiligen Tarif oder der abgrenzbaren Verwertungsart eingeräumt haben, zu verteilen, oder diese Summe zu gleichen Teilen an sämtliche Berechtigten der Kurie Verleger, welche der VG Media die Rechte zur Wahrnehmung nach dem jeweiligen Tarif eingeräumt haben, auszuschütten.
 - b) Ist die in einem Jahr aufgrund eines einzelnen Tarifes oder einer abgrenzbaren Nutzungsart angefallene Ausschüttungssumme höher als 50.000,00 Euro, beschließen die Aufsichtsratsmitglieder der Kurie Verleger der VG Media einen Verteilungsplan.
7. Von der VG Media durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielte Einnahmen der Kurie Verleger gelten als nicht verteilbar, wenn der Berechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und die VG Media die erforderlichen Maßnahmen nach § 29 Verwertungsgesellschaftengesetz ergriffen hat.
 - Diese nicht verteilbaren Einnahmen werden als sonstige Erlöse der Kurie Verleger betrachtet und reduzieren deren Kostenumlage.
 - Die Ansprüche des Berechtigten aus dem Wahrnehmungsverhältnis bleiben unberührt.
8. Den Berechtigten der Kurie Verleger werden die Grundlagen der Berechnung der auf sie entfallenden Ausschüttung zur Kenntnis gebracht und erläutert. Soweit innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Ausschüttung kein schriftlicher Einspruch erhoben wird, gilt die Ausschüttung als genehmigt. Ansprüche gegen die VG Media verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung der Ausschüttung. Wenn die Geschäftsführung oder die von ihr Beauftragten im Einzelfall kein Einvernehmen mit dem Berechtigten erzielen, kann der Berechtigte die Geschäftsführung um Weiterleitung seines Anliegens an den Aufsichtsrat der VG Media bitten. Nach der Beratung im Aufsichtsrat wird der Berechtigte über das Ergebnis schriftlich in Kenntnis gesetzt.

9. Solange die VG Media die Berechtigten nach den Bestimmungen des Wahrnehmungsvertrags und der Satzung zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit an den Kosten der Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte vorab proportional beteiligt (Zeitraum der Vorfinanzierung), gelten für die Ermittlung der von den Berechtigten zu leistenden Kostenvorschüsse die Bestimmungen dieses Verteilungsplans entsprechend.
10. Leistet ein Berechtigter die nach Ziff. 9 auf ihn entfallenden Kostenvorschüsse nicht während des gesamten Zeitraums der Vorfinanzierung, weil er seine Rechte erst zu einem späteren Zeitpunkt auf die VG Media übertragen oder den Wahrnehmungsvertrag im Zeitraum der vorfinanzierten Rechtedurchsetzung gekündigt hat, gilt Folgendes:
- a. Gemeinsam mit den Rechten der übrigen Rechteinhaber wird die VG Media die Rechte auch für diesen Berechtigten wahrnehmen und durchsetzen, soweit diese wirksam auf die VG Media übertragen wurden.
 - b. Kann die VG Media die Rechte in dem Zeitraum der Vorfinanzierung erfolgreich durchsetzen, hat der Berechtigte – wie auch die übrigen Berechtigten – die nach Ziff. 9 anteilig auf ihn entfallenden Kosten zu tragen. Dies gilt auch für Kosten, die im Falle einer nachträglichen Rechteübertragung bereits vor Wirksamwerden der Übertragung bzw. im Fall einer vorzeitigen Kündigung des Wahrnehmungsvertrags nach Wirksamwerden der Kündigung entstanden sind.
 - c. Ausgleich des Vorteils aus der nachträglichen Kostenübernahme: Der durch die erst nachträgliche Kostenübernahme entstehende Vorteil ist durch Verzinsung der erst nachträglich übernommenen Kostenanteile in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz *per annum* auszugleichen.
 - d. Ausgleich des Vorteils aus der eingeschränkten Risikoübernahme: Auf die Ausschüttungen für den Berechtigten ist für jedes Jahr, in dem Kostenvorschüsse nach Ziff. 9 nicht geleistet wurden, ein Abschlag von 2 Prozentpunkten vorzunehmen. Dieser Abschlag bewertet das auf die anderen Berechtigten verschobene erhöhte wirtschaftliche Risiko, welches in der Finanzierung einer Rechtedurchsetzung auch im Falle des Misserfolgs besteht.